

Corona Virus (COVID-19), Empfehlung Nr. 1

Empfehlungen zu Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am Freitag, 13.03.2020 die Weisung „*Sonderregelungen bei eingeschränkter Vollzugstätigkeit aufgrund der Pandemie*“ in Kraft gesetzt und im Austausch mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) präzisiert.

Die präzisierte Weisung regelt, dass per 16.03.2020 keine Zuweisungen in Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen mehr erfolgen dürfen. Der Bundesrat hat zudem entschieden, dass alle Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten bis am 04.04.2020 untersagt werden. Deshalb schliesst das AWA alle laufenden Bildungsprogramme per sofort. Auch bei Beschäftigungsprogrammen dürfen keine Präsenzveranstaltungen (Bildungsteil) und keine Gruppenprogramme mehr durchgeführt werden.

Die Anbieter von Beschäftigungsprogrammen können telefonische Beratungen und Arbeitseinsätze in Form von Praktika und Einzeleinsatzplätzen weiterführen. Die Arbeitgeber müssen jedoch die Auflagen des Bundes zur Prävention einhalten und generell bereit sein, diese Angebote weiter zu führen.

Die RAV sind ab Montag, 16.03.2020 für alle Arbeitslosen bis auf weiteres geschlossen. Die vereinbarten Beratungstermine und die Kurse der RAV finden nicht mehr statt.

Aufgrund der Weisungen des SECO und des AWA empfiehlt die Sozialkonferenz ihren Mitgliedern und den Sozialbehörden bzw. Sozialhilfestellen betreffend den Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen, welche durch die Sozialhilfe finanziert und durch die Sozialbehörden angeordnet werden folgendes:

- Es ist gleich zu verfahren wie dies das AWA bei den Programmen gemäss AVIG bzw. EG AVIG handhabt.
- Ab 16.03.2020 sollen keine Zuweisungen an Bildungs- und Beschäftigungsprogramme (Gruppenangebote) durch Sozialbehörden bzw. Sozialhilfestellen mehr erfolgen.
- Den Programmanbietenden sollen (subsidiär) weiterhin die Programmkosten entschädigt werden, wenn Teilnehmende aufgrund der Massnahmen rund um das Coronavirus nicht mehr an Programmen teilnehmen dürfen.
- Gegenüber Programmteilnehmenden ist von Seiten Sozialbehörden bzw. Sozialhilfestellen in der aktuellen besonderen Lage Kulanz geboten.
- Alle aktuellen Teilnahmen an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen (Gruppenangebote) mit Ausnahme von vitalen Angeboten (z.B. Programme die Schutzmasken herstellen, Wäsche für Spitex- oder Alters- und

Pflegeheime waschen, für Bundesasylzentren kochen o.ä.) sind per 16.03.2020 zu sistieren.

Diese Empfehlungen wurden am 15.03.2020 vom leitenden Ausschuss der Sozialkonferenz des Kantons Zürich verabschiedet.